

Erläuterungen zum Sperrrecht

Wissenswertes zum Sperrrecht

Die basellandschaftlichen Gemeindeverwaltungen bzw. Einwohnerkontrollen sind berechtigt, Privatpersonen auf Anfrage hin amtlichen Namen, Familiennamen, Geschlecht, Geburtsdatum sowie Wohn- und Zustelladresse von Einzelpersonen, die in der Gemeinde wohnen, bekanntzugeben. Weitere Auskünfte über eine Einzelperson erteilen die Gemeindeverwaltungen bzw. Einwohnerkontrollen nur, wenn dies zur Identifizierung nötig ist (wenn etwa mehrere Personen mit gleichem amtlichem Namen, Vornamen und Geburtsdatum gibt) oder wenn es zur Nachforschung erforderlich ist (etwa wenn eine Person an einen anderen Ort umgezogen ist) und wenn die gesuchstellende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht (§ 26 Abs. 1 und 2 Anmelde- und Registergesetz vom 19. Juni 2008, ARG, SGS 111).

Jede Person, die im Kanton Basel-Landschaft wohnt, hat aber ohne Angabe von Gründen das **Recht**, schriftlich **die Bekanntgabe ihrer Daten durch die Gemeindeverwaltung sperren zu lassen** (§ 26 Abs. 1 IDG). Gesperrte Daten darf die verantwortliche Behörde Privaten nicht bekannt geben, ausser in den Fällen von § 26 Abs. 2 IDG:

- a. Wenn die Gemeindeverwaltung gesetzlich zur Bekanntgabe verpflichtet ist, z.B. an die Steuerverwaltung bei Wegzug einer Privatperson.
- b. Wenn die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, z.B. wenn sich ein Mündel der Betreuung durch den Privatvormund zu entziehen versucht und der Privatvormund die (Wegzug-)Adresse benötigt.
- c. Wenn die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind, z.B. wenn ein Schuldner an einen andern Ort gezogen ist.

Anleitung zum Musterschreiben

Sie möchten Ihre Daten bei Ihrer Einwohnergemeinde sperren lassen? Um die Datenbekanntgabe sperren zu lassen, können Sie das Sperrrecht-**Musterschreiben auf der nächsten Seite** verwenden:

1. Füllen Sie die notwendigen Angaben in die grau unterlegten Kästchen auf der nächsten Seite ein (durch Anklicken der Kästchen). Wenn Sie nicht nur Ihre Daten, sondern die der ganzen Familie sperren lassen möchten, dann füllen Sie auch die Namen der Familienmitglieder bei den dafür vorgesehenen Kästchen ein. Dafür sind die **Unterschriften aller Erwachsenen** und für die Kinder die Unterschriften der Eltern/Obhutsberechtigten nötig.
2. Drucken Sie das Schreiben aus, unterschreiben und verschicken Sie das Schreiben zusammen mit der **Kopie eines amtlichen Dokumentes** zur Identifikation (z.B. Identitätskarte, Niederlassungsbewilligung etc.) an Ihre Einwohnergemeinde. Natürlich können Sie das Schreiben auch auf der Gemeindeverwaltung abgeben.



Absender:
Name:
Vorname:
Adresse:
PLZ/Ort:

Gemeindeverwaltung
Neuweilerstrasse 10
4124 Schönenbuch

Ort/Datum:

Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten nach § 26 Absatz 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich lasse / Wir lassen hiermit die Bekanntgabe meiner / unserer Daten im Sinne von § 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2011 über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, SGS 162) sperren.

Diese Sperre betrifft auch die folgenden im gleichen Haushalt lebenden Personen:

Vorname Name

Vorname Name

Ich bitte Sie, diese Sperre umgehend zu vermerken.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Unterschrift(en)

.....

Beilage: Kopie eines amtlichen Dokumentes zwecks Identifikation (z.B. Identitätskarte, Niederlassungsbewilligung etc.)